

Herr Fey teilte zu Beginn der Aussprache mit, dass die Aufgabe „Beratung der Verwaltung“ nicht in den Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung aufgenommen wurde, um keine Missverständnisse hinsichtlich eines möglichen Anspruchs der Verwaltung aufkommen zu lassen. Grundsätzlich werde diese Aufgabe aber bereits seit längerem durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

Im Rahmen nach der nachfolgenden Diskussion schlug Herr Dziendziol seitens der CDU-Fraktion vor, § 5 Nr. 4 aus dem Muster der VERPA („die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten“) bis zum Komma in die neue Rechnungsprüfungsordnung zu übernehmen. Der nach dem Komma folgende Text sollte nicht übernommen werden, um kein Misstrauen gegenüber der Verwaltung auszudrücken.

Frau Bergmann-Gries sprach sich dafür aus, den vorgenannten Text einschließlich des Zusatzes „auch mit dem Ziel der Prävention“ in die Rechnungsprüfungsordnung einfließen zu lassen, um den präventiven Prüfungsansatz des Rechnungsprüfungsamtes zu unterstreichen. Der Textbestandteil „von Unregelmäßigkeiten“ könne jedoch entfallen.

Seitens der FDP-Fraktion begrüßte Herr Züll die vorgeschlagene Ergänzung bis einschließlich des Wortes „Aufgaben“. Hiermit werde deutlich gemacht, dass sich das RPA nicht nur als klassisches Rechnungsprüfungsamt, sondern auch als Beratungsinstanz verstehe. Zudem sollte in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs noch „die Bürgermeisterin“ eingefügt werden.

Der Bürgermeister wies unter Bezug auf die Vorbemerkung von Herrn Fey darauf hin, dass durch die vorgeschlagene Ergänzung der Rechnungsprüfungsordnung durchaus ein Anspruch der Verwaltung auf Beratung entstehen könne.

Herr Fey teilte diesbezüglich mit, dass das Rechnungsprüfungsamt den Punkt mit Absicht außen vor gelassen habe, um deutlich zu machen, dass kein Anspruch auf Beratung besteht. Auch bei einer Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung in die Rechnungsprüfungsordnung müsse daher klar sein, dass ein derartiger Anspruch nicht gegeben ist.

Herr von Wezyk wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Rechnungsprüfungsamt bereits seit längerem Beratungen durchführe. Es sei jedoch problematisch diese Aufgabe in einen Pflichtenkatalog aufzunehmen, da hierdurch Situationen entstehen könnten, bei denen das Rechnungsprüfungsamt eigene Vorschläge prüfen müsse.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wies der Ausschussvorsitzende auf das Protokoll der Ausschusssitzung vom 07.12.2010 hin. Im Zusammenhang mit dem in der Sitzung vorgestellten Konzept über die Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungsamtes sei die begleitende Beratung positiv durch den Ausschuss beurteilt worden.

Herr Diekmann sprach sich daher dafür aus, die Rechnungsprüfungsordnung wie

vorgeschlagen zu ergänzen, dabei jedoch auf den Zusatz „von Unregelmäßigkeiten“ zu verzichten.

Herr Züll sprach sich dafür aus, die Intention der diskutierten Ergänzung zu übernehmen, dabei jedoch eine andere Formulierung zu wählen. Er schlug daher vor, nach § 5 Ziff. 11 der Rechnungsprüfungsordnung den folgenden Text anzufügen: „Das Rechnungsprüfungsamt kann in Einzelfällen die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben beraten“

Herr Piéla warf die Frage auf, ob durch die Inkludierung der Beratungstätigkeit auch eine Aufstockung der Personalstärke im Rechnungsprüfungsamt erforderlich sei. Da nach seiner Ansicht die Beratung und Prüfung nicht durch die gleiche Person erfolgen dürfe, müsse sichergestellt sein, dass hierfür ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

Auf die Frage von Frau Leitterstorf nach der Vergabegabevorprüfung teilte Herr Fey mit, dass diese Aufgabe in der neuen Rechnungsprüfungsordnung in § 4 Nr. 8 sowie in § 8 Nr. 5 geregelt sei.

Herr Dr. Lemmer merkte an, dass sich die klassische Rechnungsprüfung zunehmend in die Richtung einer präventiven Prüfarbeit fortentwickelt. Dies sei wichtig, um bei Fehlentwicklungen bereits frühzeitig eingreifen zu können.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Beratung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht mit der Tätigkeit eines externen Beraters gleichzusetzen sei. Gemeint sei hier vielmehr die zusätzliche Unterstützung der Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld einer Entscheidung.

Da sich im Rahmen der weiteren Diskussion im Ausschuss eine Zustimmung zu der von Herrn Züll vorgeschlagenen Formulierung abzeichnete, schlug Herr Grzeszkowiak vor, über die betreffende Ergänzung der Rechnungsprüfungsordnung abzustimmen. Da sich hiergegen keine Einwände erhoben, ließ der Ausschussvorsitzende über den Ergänzungsvorschlag abstimmen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, § 5 des Entwurfs der Rechnungsprüfungsordnung um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

(Einschub nach § 5, Ziff. 11)

Das Rechnungsprüfungsamt kann in Einzelfällen die Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben beraten.

Jastimmen 15

Enthaltung 1

Im Rahmen der weiteren Aussprache schlug Herr Schmitz-Porten hinsichtlich der in § 9 Abs. 3 Satz 2 geregelten Berichtspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, die Formulierung „in seiner nächsten Sitzung“ ersatzlos zu streichen, da die

zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Ausschusssitzungen zu groß seien.

Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass bei bedeutsamen Tatbeständen vorab eine Information im Rat erfolge. Die Berichtspflicht im Rechnungsprüfungsausschuss sei primär aufgenommen worden, um dem Ausschuss Gelegenheit zu geben, sich u.a. in prüfungsrechtlicher Hinsicht nochmals mit der betreffenden Angelegenheit beschäftigen zu können.

Herr Grzeszkowiak bat die Verwaltung um Bestätigung, ob es dem Rechnungsprüfungsausschuss in diesem Fall auch möglich sei, nach der Information im Rat eine Sondersitzung einzuberufen. Dies wurde durch den Bürgermeister bejaht.

Herr Dziendziol warf die Frage auf, ob zukünftig hinsichtlich der in § 5 Nr. 5 geregelten Anordnungsgrenze für die Visakontrolle (1.000,- Euro) eine Anpassung vorgesehen sei. Herr Fey erklärte hierzu, dass es vor dem Hintergrund der Umstellung der städtischen Haushaltswirtschaft auf das NKF sinnvoll sei, die bestehende Anordnungsgrenze zunächst noch in der bisherigen Höhe zu belassen, um Buchungsfehler zu minimieren.

Da sich kein weiterer Beratungsbedarf ergab, stellt der Ausschussvorsitzende die gesamte Rechnungsprüfungsordnung zur Abstimmung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung einschließlich der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Änderung. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000 aufgehoben.

einstimmig

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung wird § 9 Abs. 1 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen.